

(8) Werden durch die Kontrollorgane Einsprüche gegen Planänderungen erhoben, so sind diese Einsprüche bei dem zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institution bzw. bei dem Rat des Bezirkes oder Kreises einzulegen. Deren Entscheidung ist verbindlich.

(9) Planänderungen sind vor der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Eine nachträgliche Planänderung ist unzulässig.

(10) Jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung gilt als neuer betrieblicher Investitionsplan. Planänderungsanweisungen sind nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufertigen und zu verteilen.

#### § 14

##### Finanzierung der Investitionen

Für die Finanzierung der Investitionen gelten die Anordnungen des Ministers der Finanzen.

#### § 15

##### Plan der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen (Werterhaltung)

(1) Durch den Plan der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen (Werterhaltung) werden Mittel bereitgestellt

1. für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen (Ersatz- und Neubeschaffungen) des bewerteten und unbewerteten Sachvermögens der Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen,
2. für Generalreparaturen der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan.

(2) Für die Höhe des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen und dessen Abrechnung gelten die in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes herausgegebenen Richtlinien.

#### § 16

##### Vertragssystem

(1) Entgeltliche Leistungen, die der Vorbereitung oder Ausführung eines Investitionsvorhabens dienen, dürfen erst nach Abschluß von Verträgen ausgeführt werden.

(2) Der Planträger hat diejenigen Investitionsvorhaben, deren Durchführung vor Bestätigung des Gesamtinvestitionsplanes beschlossen wurde, sofort nach Festlegung dem Investitionsträger zu beauftragen, soweit in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Investitionsträger sind verpflichtet, spätestens 14 Tage nach der Beauftragung des Investitionsvorhabens den Bau- und Lieferbetrieben die notwendigen Unterlagen für den Vertragsabschluß zu übergeben und diese zum Vertragsabschluß aufzufordern.

(4) Bei Ablauf des Planjahres durch den Liefer- oder Leistungsbetrieb nicht oder nicht vollständig erfüllte Verträge gelten in vollem Umfang weiter, es sei denn, der Investitionsträger erklärt ausdrücklich, daß der Überhang in den Plan des neuen Jahres nicht aufgenommen worden ist.

#### § 17

##### Kontrollaufgaben des Planträgers

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben und der Pläne der Wert-erhaltung verpflichtet.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

(3) Die Planträger haben zu gewährleisten, daß die geltenden Bestimmungen über die Abnahme von Investitionsvorhaben (Bau und Ausrüstung) durch die Investitionsträger und die Bau- und Lieferbetriebe unbedingt eingehalten werden.

#### § 18

##### Abgrenzung

(1) Das Planjahr ist das Kalenderjahr. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der Jahresplansumme finanziert.

(2) Alle bis zum 31. Dezember nicht fertiggestellten Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden, Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres (materielle Überhänge).

(3) Die Mittel des Planes der Erhaltung der Grundmittel sind auf das nächste Planjahr übertragbar.

(4) Erfolgt die Neubeauftragung der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nichtbeauftragten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauftragung sperren.

(5) Die Finanzierung und der Zeitpunkt der Beauftragung der Überhänge richtet sich nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

#### § 19

##### Berichterstattung

Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, über die Durchführung des Investitionsplanes nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 17. März 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. II S. 91) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates